

Eigenerklärung zum Gewerbezentralregister

„Die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 21 Abs. 1 S. 1 oder 2 Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder § 6 S. 1 oder 2 Arbeitnehmer-Entsendegesetz liegen nicht vor.“

Mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (MEG II) am 14. September 2007 (vgl. BGBl. 2007 Teil I, Nr. 47 vom 13. September 2007) ist eine Neuregelung zur Einholung von Gewerbezentralregistrauszügen in Vergabeverfahren eingeführt worden. Mit den Art. 4a und 21a werden § 21 Abs. 1 des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes beziehungsweise § 6 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes geändert.

Bislang mussten Unternehmen bei allen Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister, der nicht älter als drei Monate sein durfte, vorlegen, um den Auftraggebern ihre Zuverlässigkeit nachweisen zu können. Der mit der Beantragung und Vorlage verbundene Aufwand für die Unternehmen soll nun mit dem MEG II minimiert werden.

Die Neuregelung:

Gewerbezentralregistrauszüge nach § 150a der Gewerbeordnung werden ab sofort durch eine Eigenerklärung der Bewerber oder Bieter ersetzt. Öffentliche Auftraggeber sind nunmehr verpflichtet, für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, selbst eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung anzufordern.